



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam

Energie und Wasser Potsdam GmbH
Geschäftsführer
Frau Sophia Eltrop
Steinstraße 101
14480 Potsdam

M	Posteingang M/N	M-B
N-W	Energie und Wasser Potsdam	Auskunft erteilt Telefon 0331 289- Telefax 0331 289- Dienstgebäude Zimmer
N-L	19. JAN. 2021	M-XS
b. Rü	WWL:	M-XR Aktenzeichen
FS	Weiterleitung an:	M- Datum
		X

Bereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
Frau Pahl
37 70
84 18 10
Helene-Lange-Straße 6/7
1.18
E-Mail: Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de
Wb-1168, KR 2020-10648
13. Januar 2021

X → D-N

Wasserrechtliche Erlaubnis Reg.-Nr.: Wb-1168

Das Absenken, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser sind Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG). Diese Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

1. Entscheidung über die beantragte Gewässerbenutzung:

Auf Antrag wird der

Energie und Wasser Potsdam GmbH
Steinstraße 101
14480 Potsdam

die wasserrechtliche Erlaubnis

- zum Entnehmen und gleichzeitigen Absenken von Grundwasser
- zur Reinfiltration des geförderten Grundwassers in den Untergrund

erteilt.

2. Der Erlaubnis zugrundeliegende Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Grundwasserabsenkung der Firma Maul + Partner Baugrund Ingenieurbüro GmbH, Schlaatzweg 1A in 14473 Potsdam vom 29.06.2020 mit folgenden Anlagen:
 - Hydrologische Berechnungen
 - Lageplan mit möglichen Pegelstandorten
 - Ansichten und Querschnitte
 - Hydrogeologische Karte
 - Grundwasseranalyse
 - Baugrundgutachten



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse



- E-Mail bzgl. Ableitungsentscheidung der Firma Maul + Partner Baugrund Ingenieurbüro GmbH, Schlaatzweg 1A in 14473 Potsdam vom 19.11.2020
- Aktueller Pegelplan der Firma Maul + Partner Baugrund Ingenieurbüro GmbH, Schlaatzweg 1A in 14473 Potsdam vom 17.12.2020
- Einleitgenehmigung der EWP GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam vom 18.09.2020
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.10.2020 und 15.12.2020

3. Benutzungsbedingungen:

3.1 Art der Gewässerbenutzung:

- Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG mittels geschlossener Wasserhaltung mit Vakuumpumpen und Nadelfiltern
- zeitgleiches Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch die Reinfiltration des Förderwassers in den Untergrund

3.2 Zweck der Gewässerbenutzung:

Fachgerechte Ausführung der Auswechslung der Abwasserdruckleitung DN400 Porta im Bereich der Straße „Zum Kirchsteigfeld“ in 14480 Potsdam

3.3 Örtliche Lage:

Gewässer: Grundwasser
Stadt: 14480 Potsdam,
Gehweg parallel zur Nutheschnellstraße (B1) und Parkplatz des Porta-Möbelhauses bis Querung der Straße „Zum Kirchsteigfeld“, Neuendorfer Straße von Querung „Zum Kirchsteigfeld“ bis Einmündung Gerlachstraße
Bundesland: Brandenburg
Einzugsgebiet: Havel
Wasserschutzgebiete: Der betreffende Vorhabensstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

3.4 Erlaubter Umfang der Gewässerbenutzung:

- Bemessungswasserstand: 31,20 m ü. NHN ... 31,50 m ü. NHN
- Benutzungszeitraum (Absenkdauer): Gesamtdauer 49 Tage
- Gesamtfördermenge: $Q_g = 46.000 \text{ m}^3$
Max. Förderrate: $Q_{\max} = 50,00 \text{ m}^3/\text{h}$

Haltungsbaugrube			Bemessungs- wasserstand [m ü. NHN]	Absenkziel [m ü. NHN]	Förderrate [m³/h]	Absenk- dauer [d]	Förder- menge [m³]
Station	von [m]	bis [m]					
1	000,00	022,45	31,20	29,30	33,00	6	4.752
2	107,35	115,35	31,20	29,35	26,00	2	1.248
3	146,69	148,69	31,20	28,75	40,00	6	5.760
4	151,64	152,98	31,20	28,75	45,00	5	5.400
5	260,06	268,25	31,20	28,78	35,00	5	4.200
6	347,65	379,65	31,20	28,78	47,00	10	11.280
7	379,65	385,65	31,20	28,78	35,00	5	4.200
8	459,60	463,22	31,25	29,20	27,00	2	1.296
9	517,15	525,15	31,50	28,85	41,00	2	1.968
10	644,45	662,65	31,50	29,30	36,00	6	5.184

- Einleitung Förderwasser: Reinfiltration
Havariefall: Kanal

4. Nebenbestimmungen

4.1 Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 BbgWG, § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG)

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann teilweise oder ganz widerrufen werden, wenn insbesondere von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

4.2 Auflagenvorbehalt (§ 13 Abs. 1 WHG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG)

Diese wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche Maßnahmen, insbesondere für die sparsame Verwendung des Wassers, und für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und deren Folgen angeordnet werden können

4.3 allgemeine Auflagen

- 4.3.1 Die gesamte Maßnahme der Grundwasserabsenkung ist durch einen unabhängigen Fachgutachter begleiten und überwachen zu lassen. Dieser Gutachter soll den laufenden Abgleich der Messergebnisse mit den Prognosen der Vorbemessung und ggf. eine Präzisierung bzw. Überarbeitung der Antragsinhalte für diese Wasserrechtliche Erlaubnis vornehmen. Das Gutachterbüro ist vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde mit Name, Telefonnummer und Adresse schriftlich bekannt zu geben.
- 4.3.2 Die Grundwasserabsenkung und die Reinfiltration des Förderwassers in den Untergrund dürfen nur durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.
- 4.3.3 Die genehmigte örtliche Lage, die Art und der genehmigte Zweck der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

- 4.3.4** Der in Nr. 3.4 dieser wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegte maximale Umfang der Gewässerbenutzung darf nicht überschritten werden. Erhöhungen über den Rahmen der mit dieser Erlaubnis genehmigten Wassermengen hinaus sind unverzüglich gesondert zu beantragen.
- 4.3.5** Im Interesse der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts ist die Baumaßnahme, die diese Grundwasserabsenkung erfordert, nach Beginn zügig und grundwasserschonend durchzuführen. Dazu sind Bau- und Absenkverfahren einzusetzen, die Eingriffe in die Umwelt so weit wie möglich minimieren.
- 4.3.6** Die Technologie der Grundwasserabsenkung und -einleitung einschließlich aller Anlagen, Messeinrichtungen und Arbeitsvorrichtungen sowie Überwachungsmaßnahmen hat mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 4.3.7** Die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen zur Gewässerbenutzung sind vom Erlaubnisinhaber zu gewährleisten. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
- 4.3.8** Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, zu jeder Zeit den Grundsatz des § 5 WHG im Hinblick auf die Sicherung und die Bewirtschaftung der Gewässer sowie die allgemeine Sorgfaltspflicht zu beachten.
- 4.3.9** Möglichen Schäden durch die Gewässerbenutzung ist entsprechend vorzubeugen. Insbesondere dürfen durch die Wasserhaltung und die Reinfiltration weder nachhaltige schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers, Vegetationsschäden, noch Setzungsschäden benachbarter Bebauung infolge einer Entwässerung setzungsempfindlicher Bodenschichten oder Vernässung eintreten.
- 4.3.10** Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen oder der Grundwasserbeschaffenheit sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3.11** Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, gemäß § 21 BbgWG abzusichern, dass durch den Betrieb der Grundwasserabsenkung keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen. Beim Auftreten oder Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist die Meldepflicht gemäß § 21 Abs. 2 und 3 BbgWG zu beachten.
- 4.3.12** Schäden, die trotz Vorbeugungsmaßnahmen durch die Grundwasserentnahme und die Grundwassereinleitung bzw. durch die Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der dazu notwendigen Anlagen entstehen, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Erlaubnisinhaber schriftlich anzuzeigen und auf dessen Kosten umgehend und vollständig zu beheben.
- 4.3.13** Den Bediensteten der Unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten (§ 101 Abs. 1 WHG). Außerdem hat der Gewässerbenutzer die zur Überwachung angeforderten Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen.
- 4.3.14** Jeglicher Benutzer- bzw. Betreiberwechsel im Rahmen dieser Wasserrechtlichen Erlaubnis ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

4.3.15 Beginn und Beendigung der Gewässerbenutzung sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.3.16 Nach Beendigung der Gewässerbenutzungen sind alle Benutzungsanlagen zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen (§ 28 BbgWG). Nicht mehr genutzte Pegel sind gem. DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 135 zurück zu bauen. Die Rückbauprotokolle sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

4.4 Spezielle Auflagen

4.4.1 Vor Beginn der Wasserhaltungsmaßnahmen sind die derzeitigen Grundwasserverhältnisse festzustellen und zu protokollieren und die Berechnungen für die Grundwasserabsenkung zu überprüfen.

4.4.2 Zur Überwachung der zehn Absenktrichter, der Einhaltung der Absenkziele und der Überwachung der Reinfiltration sind in Abstimmung mit dem baubegleitenden Gutachter die in den Antragsunterlagen angegebenen sieben Überwachungspegel AP1- AP7 zu errichten. Weitere Pegel sind ggf. nach Bedarf zu errichten.

Es genügen 2“-Rammpegel. Nach Fertigstellung der Grundwassermessstellen sind diese höhen- und lagemäßig zu vermessen (Koordinaten (North/East) nach ETRS89 und Gelände- und Rohroberkante nach Bezugssystem DHHN2016).

Der Unteren Wasserbehörde ist bei Veränderungen gegenüber den Antragsunterlagen (z.B. Errichtung zusätzlicher Pegel, Änderung der Standorte etc.) vor Beginn der Wasserhaltung ein aktueller Pegelplan vorzulegen.

4.4.3 Die Pegelstände der Grundwassermessstellen sind mit Inbetriebnahme der Wasserhaltung zur Überwachung der bauzeitlichen Grundwasserstände täglich zu messen und in das Wasserbuch einzutragen.

4.4.4 Die Pegelmessungen sind nach Abschaltung der Grundwasserabsenkung so lange fortzuführen, bis sich wieder natürliche Grundwasserstände eingestellt haben. Die Pegel sind nach der Messung jeweils zuverlässig zu verschließen.

4.4.5 Die Förderwassermenge ist, soweit der Grundwasserstand und die technischen Gegebenheiten es erlauben, so niedrig wie möglich zu halten.

4.4.6 Zur Überwachung der Wasserhaltung sind weitere Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Dazu zählt:

- Die Förderwasser- und Reinfiltrationsmengen sind täglich messtechnisch mit geeichten Wassermengenzählern zu erfassen.
- Zum Nachweis einer sandfreien Förderung ist das Förderwasser regelmäßig zu beproben und hinsichtlich etwaigen Sedimenteintrages zu überprüfen.
- Das Förderwasser ist täglich organoleptisch zu begutachten (Aussehen, Farbe, Trübung, Geruch, Ausgasung).
- Die Absenkung, die Förder- und Reinfiltrationsmengen, die organoleptische Beprobung des Förderwassers und Besonderheiten mit Einfluss auf die Wasserhaltung sind täglich in einem Wasserbuch zu dokumentieren.

4.4.7 Der Unteren Wasserbehörde (z. Hd. Frau Pahl (Lisa.Pahl@rathaus.potsdam.de)) ist während der Grundwasserabsenkung im 14-tägigen Rhythmus das Wasserbuch digital vorzulegen.

4.4.8 Bei den einzelnen Haltungsbaugruben ist wie folgt das Förderwasser auf die unter Auflage 4.4.9 genannten Parameter untersuchen zu lassen:

Haltungsbaugrube	
Station	Beprobung
1	vor Beendigung der Wasserhaltung
3 und 4	zu Beginn und am Ende der Wasserhaltung (Beginn GWA Station 3 und Ende GWA Station 4)
5	vor Beendigung der Wasserhaltung
6 und 7	zu Beginn und am Ende der Wasserhaltung (Beginn GWA Station 6 und Ende GWA Station 7)
10	vor Beendigung der Wasserhaltung

4.4.9 Das geförderte Grundwasser ist jeweils auf folgende Parameter analysieren zu lassen:

Temperatur	DOC
pH-Wert	AOX
Leitfähigkeit	CSB
Abfiltrierbare Stoffe	Hydrogencarbonat oder Carbonathärte
Nitrat	Alkalien (Na und K)
Nitrit	Erdalkalien (Ca und Mg)
Ammonium	Eisen (gelöst und gesamt)
Gesamtposphor	Mangan (gelöst und gesamt)
Chlorid	MKW
Sulfat	

Die entnommenen Proben sind von einem hierfür zugelassenen Labor untersuchen zu lassen. Die Probenahmeprotokolle und Prüfberichte sind der Unteren Wasserbehörde (z. Hd. Frau Pahl (Lisa.Pahl@rathaus.potsdam.de)) und der Unteren Bodenschutzbehörde (z.Hd. Herr Paulukat (Mike.Paulukat@rathaus.potsdam.de)) jeweils nach Bekanntwerden unverzüglich vorzulegen.

4.4.10 Während der Wasserhaltung an den Haltungsbaugruben 2 bis 7 ist an den Pegeln des jeweiligen Bauabschnittes das Grundwasser wöchentlich auf die unter Auflage 4.4.9 aufgeführten Parameter und zusätzlich auf BTEX und LHKW untersuchen zu lassen.

Haltungsbaugrube	
Station	Pegel
2	AP 2 und AP 5
3	AP 5 und AP 3
4	AP 5 und AP 3
5	AP 5 und AP 3
6	AP 3 und AP 1
7	AP 3 und AP 1

Die entnommenen Proben sind von einem hierfür zugelassenen Labor untersuchen zu lassen. Die Probenahmeprotokolle und Prüfberichte sind der Unteren Wasserbehörde (z. Hd. Frau Pahl (Lisa.Pahl@rathaus.potsdam.de) und der Unteren Bodenschutzbehörde (z.Hd. Herr Paulukat (Mike.Paulukat@rathaus.potsdam.de)) jeweils nach Bekanntwerden unverzüglich vorzulegen.

- 4.4.11 Vor Baubeginn ist die genaue Lage und Dimensionierung der Reinfiltration der Unteren Wasserbehörde bekannt zu geben.
- 4.4.12 Bei Errichtung der Reinfiltrationsanlage ist ein Notüberlauf ins öffentliche Kanalnetz vorzusehen.
- 4.4.13 Die Reinfiltration hat ohne Beeinflussung fremder Grundstücke zu erfolgen, ggf. ist das Einverständnis des Grundstückseigentümers einzuholen.
- 4.4.14 Die im Absenktrichter der Grundwasserabsenkung stehenden Bäume, auch die des angrenzenden öffentlichen Straßenlandes, sind in der Vegetationsperiode fachgerecht und ausreichend zu bewässern. Die entsprechenden Abstimmungen dazu sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Straßenbaulastträger durchzuführen. Die Bewässerung ist zu dokumentieren.
- 4.4.15 Der Unteren Wasserbehörde (Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Umwelt und Natur, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam, z. Hd. Frau Pahl, (Lisa.Pahl@rathaus.potsdam.de) ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Arbeiten ein Abschlussbericht mit Grundwasserständen, Entnahme- und Einleitmengen sowie mit festgestellten Besonderheiten in schriftlicher und digitaler Form zu übergeben.

5. Begründung

5.1 Sachverhalt

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH plant die Auswechslung der Abwasserdruckleitung DN 400 Porta entlang des Gehweges parallel zur Nutheschnellstraße von der Fußgängerbrücke bis zum Kreuzungsbereich Straße „Zum Kirchsteigfeld“, weiter entlang der Neuendorfer Straße bis zur Einmündung Gerlachstraße.

Die gesamte Trassenführung umfasst ca. 630 m, wobei die Gesamtlänge der Streckenabsenkung 110 m beträgt.

Die Baumaßnahmen lassen sich nur im Schutze einer Grundwasserabsenkung durchführen, da die Sohlen der Haltungen unterhalb des Grundwasserspiegels liegen. Die Verlegung der Abwasserdruckleitung ist im HDD-Verfahren vorgesehen.

Es ist vorgesehen, das Grundwasser für die Errichtung der Haltungsbaugruben mittels geschlossener Wasserhaltung mit Vakuumpumpen und Nadelfiltern abzusenken.

Zeitgleich zur Förderung soll das gehobene Grundwasser im Havariefall in den Kanal der Energie und Wasser Potsdam GmbH eingeleitet und während der Wasserhaltung in den Untergrund reinfiltrierte werden.

Es wurde eine Gesamtentnahmemenge von 46.000 m³ beantragt. Die voraussichtliche Gesamtdauer der Bauwasserhaltung soll 49 Tage betragen. Der betreffende Vorhabensstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

5.2 Rechtliche Würdigung

Das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser stellt nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG ebenso wie das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Zuständige Behörde für das Vorhaben Grundwasserabsenkung zur Auswechslung einer Abwasserdruckleitung ist gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG die Landeshauptstadt Potsdam als Untere Wasserbehörde.

Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass ein schneller Baufortschritt und eine zügige Beendigung der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen erzielt werden (siehe Punkt 4.3.5), um das Grundwasser und damit das Schutzgut Wasser zu schonen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Maßnahmen anordnen, die der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen. Ziel ist hierbei die Minimierung der Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkung auf den Wasserhaushalt sowie der vorbeugende Grundwasserschutz. Die Auflagen dienen u.a. dazu, dass nur die unbedingt notwendige Grundwassermenge abgepumpt wird, um zum einen den Wasserhaushalt nicht unnötig zu beeinflussen und zum anderen die umliegenden Bauwerke nicht zu gefährden.

Die in den Nebenbestimmungen festgesetzten Überwachungsmaßnahmen und Informationen an die Behörde dienen dem Schutz anderer Schutzgüter und dem Gewässerbenutzer zur Beweissicherung und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen einwandfrei betrieben und unterhalten werden. Nach Abwägung der Interessen des Gewässerbenutzers gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Zur Überwachung der bauzeitlichen Grundwasserstände sind Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Diese sind in 4.3 „allgemeine Auflagen“ und 4.4 „spezielle Auflagen“ unterteilt. Die allgemeinen Auflagen sind bei allen Grundwasserabsenkungen erforderlich. Die speziellen Auflagen resultieren aus den grundstücks- und vorhabenbezogenen Anforderungen des vorliegenden Antrags.

Die Grundwasserabsenkung ist gemäß 4.3.1 durch einen Fachgutachter begleiten und überwachen zu lassen. Nach § 13 Abs. 3 WHG kann die Untere Wasserbehörde als zuständige Behörde die Bestellung eines verantwortlichen Betriebsbeauftragten vorschreiben. Dieses Büro soll den laufenden Abgleich der Messergebnisse mit den Prognosen der Vorbemessung und ggf. eine Präzisierung bzw. Überarbeitung der Antragsinhalte für diese wasserrechtliche Erlaubnis vornehmen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass durch die Wasserhaltung und die Ableitung des geförderten Wassers weder nachteilige schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers, Vegetationsschäden, Setzungsschäden benachbarter Bebauung infolge einer Entwässerung setzungsempfindlicher Bodenschichten oder Vernässung benachbarter Bebauung eintreten bzw. eventuellen Beeinträchtigungen rechtzeitig entgegengewirkt werden kann.

Eine ausreichend dichte Überwachung der Fördermengen und des Wasserstandes im Umfeld der Baugruben und gegebenenfalls die rechtzeitige Anpassung der Wasserhaltungsanlage sind sicherzustellen.

So sind im vorliegenden Fall die bauzeitlichen Grundwasserstände täglich durch Pegel zu überwachen (Auflagen 4.4.2 bis 4.4.4), um die Auswirkungen der Absenkung zu kontrollieren und ggf. zu reduzieren. Zudem erfolgen der Betrieb und die Steuerung der Reinfiltrationsanlage auf der Grundlage der in den Außenpegeln überwachten Grundwasserstände. Die Förder- und Reinfiltrationsmengen sind täglich zu erfassen. Diese Auflagen dienen dazu, zusammen mit der Pegelkontrolle, dass nur die unbedingt notwendige Grundwassermenge abgepumpt wird, um den Wasserhaushalt nicht unnötig zu beeinflussen und Schädigungen von angrenzenden Gebäuden durch sich durch die Reinfiltration aufstauendem Grundwasser zu vermeiden (Auflage 4.4.6). Nach Abschluss der Arbeiten sind nicht mehr genutzte Pegel wieder zu entfernen und sachgemäß zu verfüllen, damit keine Grundwasserverunreinigung zu besorgen ist (Auflage 4.3.16).

Die Beprobungen des Grund- und Förderwassers (Auflagen 4.4.8- 4.4.10) sind zur Beurteilung der Wasserqualität und damit auch der Einleitfähigkeit des gehobenen Wassers in den Untergrund erforderlich.

Angrenzend zum Bauvorhaben befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Tankstelle) in der der Neuendorfer Straße. Daher ist die Beprobung des Grund- und Förderwassers u.a. auf LHKW und BTEX erforderlich, um eventuelle Belastungen des Grundwassers rechtzeitig feststellen und entsprechend reagieren zu können.

Die Entnahmemenge ist wasserhaushaltlich nicht relevant, da das gehobene Grundwasser unweit der Baugrube reinfiltrierte und damit dem Grundwasserleiter direkt wieder zugeführt werden soll. Mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt soll der Verbrauch bzw. Verlust von Wasser so gering wie möglich gehalten werden. Daher soll das gehobene Grundwasser dem Grundwasserleiter direkt vor Ort bzw. ortsnahe wieder zugeführt werden. Die effektivste Maßnahme hierfür ist die Reinfiltration des gehobenen Grundwassers. Dieser den Entnahmebereichen ortsnahe und zeitlich eng befristeten Versickerung kann zugestimmt werden, da dadurch die Grundwasserbeschaffenheit nicht verschlechtert wird.

Der unter Auflage 4.4.12 geforderte Notüberlauf der Reinfiltrationsanlage zum öffentlichen Kanalnetz ist im Havariefall der Reinfiltration oder falls nicht die gesamte Wassermenge problemlos in den Untergrund reinfiltrierte werden kann zum reibungslosen Weiterbetrieb der Wasserhaltung erforderlich.

Im kritischen Absenkrichter stehende Bäume könnten in der Vegetationszeit von den Grundwassermaßnahmen beeinträchtigt werden und sind daher gemäß Auflage 4.4.14 vorsorglich ausreichend zu bewässern. Es sind auch Bäume auf angrenzenden Grundstücken relevant, wie z.B. dem öffentlichen Straßenland.

Alle beauftragten Messungen und Kontrollen, aber auch Besonderheiten oder Vorkommnisse sind anschließend innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wasserhaltung zusammengefasst als Abschlussbericht bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen (Auflage 4.4.15). Die Überwachung des Wasserstandes und die Wassermengenmessung sowie die weitere Beprobung und die Übergabe der Messergebnisse sind Grundlage für die Untere Wasserbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Wassermengen, des minimalen Grundwasserstandes und des Ausschließens negativer Wirkungen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer bestimmten Art und einem bestimmten Maß zu benutzen. Die Erteilung einer Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u.a. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können.

Die Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung wurde auf 49 Tage begrenzt. Sollte sich durch unvorhersehbare Beeinträchtigungen die Notwendigkeit einer längeren Absenkzeit oder einer größeren Absenkmenge ergeben, muss rechtzeitig ein Antrag auf Änderung der Erlaubnis gestellt werden.

6. Rechtliche Grundlagen:

Der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid beruht auf der Grundlage nachfolgender Gesetze, Verordnungen und Erlasse:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28 S. 1)
- Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II/08 [Nr. 26], S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl. II/18 [Nr. 7])

7. Hinweise:

- 7.1** Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt nur für die Tatbestände, die in den Antragsunterlagen dargestellt und zugelassen sind. Änderungen sind der Unteren Wasserbehörde so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass eine erneute Prüfung stattfinden kann.
- 7.2** Schäden am Eigentum Dritter durch eingeleitetes und nicht ordnungsgemäß ablaufendes Grundwasser trägt der Gewässerbenutzer.
- 7.3** Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Nebenbestimmungen und die Beachtung der Hinweise obliegen dem Gewässerbenutzer.
- 7.4** Eine Ausdehnung der Gewässerbenutzung über den Rahmen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis hinaus, kann gemäß § 103 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- 7.5** Gemäß § 28 BbgWG ergeht diese Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter.
- 7.6** Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Der Gewässerbenutzer ist gehalten, Pflichten, die sich aus anderen



Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung ergeben können, zu erfüllen.

- 7.7 Es wird darauf hingewiesen, dass Bohrungen beim LBGR anzuzeigen und alle Schichten- und Ausbaudaten von Brunnen und Pegeln sowie nach Beseitigung das Verschleißprotokoll zu übergeben sind.
- 7.8 Die im Rahmen der WRE erlaubte Gewässerbenutzung ist gem. § 40 ff BbgWG entgeltspflichtig. Die Zuständigkeit für die Erhebung des Wassernutzungsentgeltes liegt bei der oberen Wasserbehörde (Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 2, Referat W 22, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam). Der Gewässerbenutzer hat dort in einer Erklärung die zur Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.
- 7.9 Es wird eine bautechnische Beweissicherung der betroffenen Gebäude Dritter vor der Baumaßnahme sowie die Durchführung von regelmäßigen baubegleitenden Setzungsmessungen an den betroffenen Gebäuden und Anlagen Dritter empfohlen.

8. Kostenentscheidung

Für die Erarbeitung der wasserrechtlichen Erlaubnis, Reg.-Nr.: Wb-1168 für die fachgerechte Ausführung der Auswechslung einer Abwasserdruckleitung im Bereich der Straße „Zum Kirchsteigfeld“ in 14480 Potsdam wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

317,40 EUR (in Worten: dreihundertsiebzehn 40/100 EURO)

festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe fällig. Sie ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellungstag auf das Konto der Stadtverwaltung Potsdam zu überweisen. Folgende Angaben sind bei der Überweisung anzugeben:

Landeshauptstadt Potsdam, Stadtkasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Belegnummer: **D-452-21-32003**
Gebühren-Bescheid-Nr.: **Wb-1168**

Konto-Nr.: **350 222 1536**

IBAN: **DE65 160500003502221536**

BLZ: **160 500 00**

BIC: **WELADED1PMB**

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist das Gebührengesetz des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Anlage 2 Tarifstelle 5.1.2.2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV).

an DAR Hr. Sargnati
an KF SWP
von MA Hr. Micklich
Beibeh. sachlich i.d.

Micklich

19. JAN 2021

19. JAN. 2021

911200 607



Landeshauptstadt
Potsdam

9. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bzw. Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lisa Pahl
Bereich Umwelt und Natur